

Aktenzeichen: 8 AZR 353/91
Bundesarbeitsgericht 8. Senat

Urteil vom 19. März 1992
- 8 AZR 353/91 -

I. Arbeitsgericht
Münster

Urteil vom 25. Oktober 1990
- 2 Ca 1202/90 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamm

Urteil vom 16. April 1991
- 11 Sa 1667/90 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Ersatz von Urlaubsmehrkosten

Gesetz:

BAT § 47 Abs. 7; BGB § 249 Satz 1, § 280 Abs. 1, § 284, § 286
Abs. 1, § 287 Satz 2, § 325 Abs. 1; ZPO § 97 Abs. 1, § 566,
§ 515 Abs. 3

Leitsätze:

K e i n e



8 AZR 353/91

11 Sa 1667/90 Hamm

Verkündet am
19. März 1992

Siegel,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. März 1992 durch die Vizepräsidentin

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Michels-Holl, die Richter Dr. Ascheid und Dr. Müller-Glöße sowie die ehrenamtlichen Richter Harnack und Hickler für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 16. April 1991 - 11 Sa 1667/90 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der am 25. April 1936 geborene Kläger war seit Oktober 1970 neben seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt beim Beklagten als Referent beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien fand kraft Vereinbarung der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) Anwendung.

Anfang Juni 1987 teilte der Kläger dem Hauptgeschäftsführer des Beklagten mit, daß er im September eine Pauschalkur durchführen und dafür Erholungsurlaub in Anspruch nehmen wolle. Die Krankenkasse bewilligte dem Kläger und seiner Ehefrau einen Kuraufenthalt für den Zeitraum vom 12. September bis zum 10. Oktober 1987. Unter Berücksichtigung der von der Krankenkasse bewilligten Zuschüsse hätte der Kläger einen Eigenanteil von 1.120,00 DM tragen müssen. Ende August/Anfang September 1987 richtete der Kläger ein schriftliches Urlaubsgesuch an den Beklagten. Der Beklagte reagierte auf die Mitteilung des Klägers nicht.



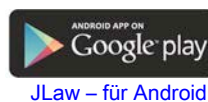
Am 10. September 1987 forderte der Hauptgeschäftsführer des Beklagten den Kläger auf, sich am 14. September 1987 wegen einer anberaumten Präsidiumssitzung in den Räumen des Beklagten aufzuhalten. Noch am selben Tag sagte der Kläger die Kur ab und machte die bereits vorgenommenen Sanatoriums- und Hotelbestellungen rückgängig. Mit Schreiben vom 10. September 1987 teilte der Kläger dem Beklagten mit, daß er sämtliche finanziellen Nachteile, die ihm und seiner Familie durch die Verhinderung der Kur entstanden seien, nicht tragen werde.

Am 14. September 1987 kündigte der Beklagte dem Kläger außerordentlich. Die Unwirksamkeit dieser Kündigung wurde vom Landesarbeitsgericht Hamm mit Urteil vom 24. November 1988 (- 17 Sa 518/88 -) rechtskräftig festgestellt. Mit Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 29. Juni 1989 (- 17 Sa 2177/88 -) wurde dem Kläger Schadenersatz wegen der durch den Nichtantritt der Pauschalkur verursachten Kosten in Höhe von 7.653,60 DM zugesprochen.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, der Beklagte sei über den im Vorprozeß rechtskräftig ausgeurteilten Betrag hinaus verpflichtet, die im Vergleich zu 1987 eingetretenen Mehrkosten der nach wie vor geplanten Pauschalkur zu tragen.

Der Kläger hat, soweit in der Revisionsinstanz noch von Interesse, beantragt

festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, die Kosten einer vierwöchigen Pauschalkur im Kurhotel J , S Straße , Bad



K , in einem Doppelzimmer mit Dusche oder Bad und WC, Balkon und Halbpension für den Kläger und seine Ehefrau abzüglich 1.120,00 DM zu tragen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Feststellungsantrag weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Der Beklagte ist nicht verpflichtet, die Kosten einer vierwöchigen Pauschalkur im Kurhotel J , Bad K , in einem Doppelzimmer mit Dusche oder Bad und WC, Balkon und Halbpension für den Kläger und seine Ehefrau abzüglich 1.120,-- DM zu tragen. Dem Kläger steht weder ein entsprechender Aufwendungsersatz- noch ein Schadenersatzanspruch zu, denn der Urlaubsanspruch des Klägers ist wegen Zeitablaufs erloschen.

1. Es kann, wie das Landesarbeitsgericht zu Recht angenommen hat, dahingestellt bleiben, ob dem Kläger ab dem 12. September 1987 Urlaub erteilt worden war und dieser Urlaub am 10. September 1987 widerrufen wurde. Sollte ein Arbeitgeber im Falle eines Urlaubswiderrufs verpflichtet sein, dem Arbeitnehmer über die entstandenen Aufwendungen hinaus etwaige durch die Verzögerung des



Urlaubsantritts veranlaßte Mehrkosten zu erstatten, ist jedenfalls dieser Anspruch vom Fortbestand des Urlaubsanspruches abhängig. Der Urlaubsanspruch des Klägers für 1987 ist jedoch, wie bereits das Arbeitsgericht mit Recht ausgeführt hat, gemäß § 47 Abs. 7 BAT mit Ablauf des 30. April 1988 erloschen. Ein Ersatzurlaubsanspruch entstand nicht. Der Ersatzurlaubsanspruch gemäß §§ 249 Satz 1, 280 Abs. 1, 286 Abs. 1, 287 Satz 2, 284 BGB setzt voraus, daß der Arbeitgeber für die durch Zeitablauf eingetretene Unmöglichkeit der Urlaubsgewährung einzutreten hätte, weil er sich in Verzug befand (ständige Rechtsprechung, zuletzt BAG Urteil vom 14. Januar 1992 - 9 AZR 612/90 - n. v.). Nach § 284 Abs. 1 BGB kommt ein Schuldner durch Mahnung in Verzug. Eine Mahnung ist die eindeutige bestimmte Aufforderung an den Schuldner, die geschuldete Leistung zu erbringen. Eine eindeutige bestimmte Aufforderung zur Leistung setzt voraus, daß die geforderte Leistung dem Grunde und dem Umfange nach bestimmt ist. Nur so kann der Schuldner erkennen, welche Leistung von ihm gefordert ist. Eine derartige Mahnung hat der Kläger nicht dargelegt, vielmehr hat er sich nach seinem eigenen Vortrag bis zum 30. April 1988 nicht um eine erneute Urlaubsgewährung bemüht.

Wenn der Kläger zukünftig eine vierwöchige Pauschalkur durchführen will, kann er dies nicht mehr als "Urlaub 1987", sondern nur im Rahmen eines laufenden Urlaubsjahres tun. Die dafür notwendigen Aufwendungen hat er und nicht der Beklagte zu tragen.



2. Ein Schadenersatzanspruch ist nicht deshalb gegeben, weil dem Kläger am 14. September 1987 unwirksam außerordentlich gekündigt wurde. Der Kläger machte die Pauschalkur bereits am 10. September 1987 in Unkenntnis der bevorstehenden Kündigung rückgängig, so daß es an der Kausalität der in einer unwirksamen Kündigung liegenden Pflichtverletzung für den behaupteten Schaden fehlt.

3. Entgegen der Auffassung des Klägers folgt ein Schadenersatzanspruch auch nicht aus § 325 Abs. 1 BGB, denn die Pflicht des Arbeitgebers zur Urlaubsgewährung ist eine nicht im Gegenseitigkeitsverhältnis stehende Nebenpflicht (Urteil des Senats vom 28. November 1990 - 8 AZR 570/89 - EZA § 7 BUrlG Nr. 79).

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 97 Abs. 1, 566, 515 Abs. 3 ZPO.

Michels-Holl

Dr. Ascheid

Dr. Müller-Glöße

Harnack

Hickler



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)